

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat entsendet

auf Antrag der Afd-Fraktion in den

---

sowie auf Vorschlag des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Kreisgruppe Mettmann in den

Jugendhilfeausschuss

als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herr Siegfried Wagner: Daniel Gemmecke  
(anstelle von Dieter Bockholdt)

Sozialausschuss

als stellvertretendes beratendes Mitglied für Herr Siegfried Wagner: Daniel Gemmecke  
(anstelle von Dieter Bockholdt)

**Erläuterungen und Begründungen:**

Die Afd-Fraktion bat um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes.

Die vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Kreisgruppe Mettmann vorgeschlagenen Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss und im Sozialausschuss sind gesetzeskonform. Es gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen:

Jugendhilfeausschuss:

Auszug aus § 4 Abs. 1 + 2 der Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden

*(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder aus den in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) - m) dieser Satzung genannten Institutionen sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, an.*

*(2) Stimmberechtigt sind:*

*a) (...)*

*b) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.*

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hilden gewählt.

Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG und der GO NRW sowie der Geschäftsordnung des Rates.

Sozialausschuss:

Für den Bereich der Sozialangelegenheiten gibt es keine gesetzliche Vorgabe. Es war jedoch bisher üblich, auch hierfür je einen Vertreter/ eine Vertreterin der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der AWO als beratende Mitglieder (sog. sachkundige Einwohner gem. § 58 (4) GO NRW ) zu bestellen. Zu beachten ist, dass die Zahl der sachkundigen Bürger/innen geringer sein muss als die Zahl der Ratsmitglieder, was auch nach der vorgeschlagenen Umbesetzung gewährleistet wäre.

Gem. § 58, Abs. I GO NRW i. V. m. § 40, Abs. II GO NRW stimmt die Bürgermeisterin nicht mit.

Gez. Birgit Alkenings